

## § 1 Präambel

Die Stadt Olching ist in den vergangenen Jahrzehnten stark gewachsen und profitiert von der Lage im Ballungsraum und der Metropolregion München. Um im Wettbewerb der Städte und Gemeinden im Großraum München bestehen zu können und die vorhandenen Vorteile und Potentiale aktiv und stärker nach außen sichtbar zu machen, haben sich die einzelnen Akteure in der Stadt Olching zusammengeschlossen, um ihre Kräfte zu bündeln. Ziel des Vereins ist es, kooperativ und dauerhaft vertrauensvoll zum Wohle der Stadt und der Stadtgesellschaft Olchings zusammenzuarbeiten. Dieser Verein bildet hierfür die Plattform.

Neben den hauptamtlichen Beschäftigten des Vereins sind alle Mitglieder aufgerufen, sich für diese Ziele auch ehrenamtlich in Arbeitskreisen einzusetzen und die Arbeit des Vereins durch aktive Mithilfe und Unterstützung zu fördern und fortzuentwickeln.

## § 2 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Stadtmarketing Olching e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Olching und wurde am 26. März 2018 in das Vereinsregister eingetragen.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 3 Vereinszweck

- (1) Ziel der Arbeit des Vereins ist es, im Rahmen einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit zwischen allen öffentlichen und privaten Kräften in der Stadt und im Umland die Attraktivität und wirtschaftliche Wettbewerbsfähigkeit der Stadt Olching zu erhöhen und die Identifikation der Bürgerinnen und Bürger mit ihrer Stadt zu stärken. Schwerpunkte der Arbeit sind:
  - a. Förderung eines positiven Images für die Stadt Olching
  - b. Steigerung der Lebensqualität, durch Verbesserung der Aufenthaltsqualität Innenstadt und der Ansiedlung von attraktiven Arbeitgebern
  - c. Erringen einer erfolgreichen Ausgangsposition im Standortwettbewerb von Betriebsansiedlungen
  - d. Erhöhung der Wirksamkeit von Veranstaltungen aller Partner
  - e. Durchführung von eigenen Veranstaltungen
  - f. Aufbau und Pflege eines leistungsfähigen Netzwerkes
- (2) Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb wird nicht bezweckt. Eine Gewinnerzielung ist nicht beabsichtigt. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke Verwendung finden. Ist zur Erfüllung von Teilaufgaben des Vereins eine wirtschaftliche Betätigung notwendig oder sinnvoll, kann hierfür eine GmbH gegründet werden.

- (3) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig, soweit diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann eine Aufwandsentschädigung oder eine Vergütung für Inhaber von Vereinsämtern festgelegt werden, insbesondere für den geschäftsführenden Vorstand.
- (4) Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder vom Verein keine Zuwendungen oder sonstige unmittelbare Leistungen aus den Mitteln des Vereins.
- (5) Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zielen des Vereins fremd sind oder auch durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
- (6) Eine parteipolitische Betätigung des Vereins ist ausgeschlossen.

#### § 4 Vereinstätigkeit

Der Zweck des Vereins wird insbesondere verwirklicht durch

- (1) den Aufbau und die Pflege von regelmäßigen und langfristigen (nach Möglichkeit institutionalisierten) Kommunikations- und Kooperationsformen zwischen allen wichtigen Handlungsträgern in der Stadt,
- (2) Mitwirkung an einer Marketingkonzeption für die Stadt Olching,
- (3) die Vorbereitung und die Vergabe von Aufträgen für Analysen und Gutachten, auf deren Basis das „Stadtmarketing Olching“ weiterentwickelt wird (z.B. Image- und Standortanalysen),
- (4) die Unterstützung und Koordination von Maßnahmen, die geeignet sind, die Attraktivität der Stadt Olching zu erhöhen.

#### § 5 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft können natürliche und juristische Personen sowie sonstige Personenzusammenschlüsse (GbR, OHG, KG, PartG) erwerben; ausgenommen sind politische Parteien und Untergliederungen von diesen. Juristische Personen und sonstige Personenzusammenschlüsse haben jeweils einen Vertretungsberechtigten anzuzeigen und Änderungen mitzuteilen.
- (2) Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Verlust der Rechtsfähigkeit, Auflösung eines sonstigen Personenzusammenschlusses, Kündigung sowie Ausschluss.
- (4) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Kündigung an den Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten. Für die Rechtzeitigkeit der Austrittserklärung ist der Zugang beim Vorstand maßgebend.

- (5) Der Ausschluss eines Mitglieds kann vom Vorstand gegenüber dem Mitglied erklärt werden, wenn es in grober Weise gegen die Satzung oder der sich daraus ergebenden Pflichten verstößt, gegen die Interessen des Vereins sowie gegen rechtmäßige Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane handelt. Der Ausschluss wird unabhängig von einem Einspruch des Mitglieds mit Zugang der Erklärung des Vorstandes wirksam. Gegen den Ausschluss des Mitglieds kann dieses innerhalb von vier Wochen Einspruch zur Mitgliederversammlung erheben. Die Einspruchsfrist beginnt vier Tage nach Absendung des Briefes über den Ausschluss an die letzte bekannt gegebene Anschrift. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.
- (6) Das ausscheidende Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Die Eintreibung rückständiger Mitgliedsbeiträge bleibt vorbehalten.
- (7) Die Mitglieder sind aufgerufen, durch Vorschläge und Anregungen die Vereinsarbeit zu fördern. Darüber hinaus ist eine aktive Mitarbeit in Arbeitskreisen, bei Veranstaltungen und Repräsentationsterminen gewünscht.
- (8) Die Mitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen beratend und beschließend teilzunehmen und sich in die Organe des Vereins wählen zu lassen.
- (9) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestimmungen der Satzung einzuhalten, die Vereinsbestrebungen zu unterstützen und die festgesetzten Beiträge zu entrichten.

## § 6 Beiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge zum Jahresbeginn erhoben, die sich nach der Beitragsordnung richten, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Zu Beginn gilt die als Anlage 1 zu dieser Satzung beigefügte Beitragsordnung. Ein Beitrag ist erstmalig für das Jahr 2018 fällig. Ein Eintritt im laufenden Kalenderjahr führt zur Fälligkeit des vollständigen Beitrages im auf den Eintritt folgenden Kalendermonat. Ein Eintritt ab dem 01.07. führt zur Fälligkeit des hälftigen Beitrages im auf den Eintritt folgenden Kalendermonat.
- (2) Grundsätzlich gilt, dass sich die Beiträge über eine Beitragstabelle errechnen. Der zu errechnende Beitrag ist abhängig vom Nutzen für das Mitglied und der Betriebsgröße. Soziale Vereinigungen und Einzelpersonen sind in der Beitragsordnung gesondert zu berücksichtigen.
- (3) Die Stadt Olching leistet über den allgemeinen Mitgliedsbeitrag hinaus einen gesonderten Beitrag, der jährlich festgelegt wird durch die Stadt Olching und sich an der Gesamtbeitragsituation, Sponsoring und Teilnehmerbeiträgen des Vereins orientieren soll. Ein Rechtsanspruch auf einen Beitrag der Stadt Olching sowie auf einen konkreten Zahlungszeitpunkt besteht nicht.

## § 7 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- (1) Vorstand
- (2) Aufsichtsrat
- (3) Mitgliederversammlung

## § 8 Vorstand

- (1) Vorstand im Sinn des § 26 BGB sind ein geschäftsführender Vorstand, der hauptamtlich bestellt werden kann, sowie seine bis zu zwei ehrenamtlich tätigen Stellvertreter.
- (2) Ist mehr als ein Vorstandsmitglied bestellt, vertreten jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam den Verein. Ein Vorstandsmitglied kann allgemein oder für bestimmte Rechtsgeschäfte durch den Aufsichtsrat zur Einzelvertretung ermächtigt werden.
- (3) Das geschäftsführende Vorstandsmitglied führt die laufenden Geschäfte. Grundlage hierfür ist der beschlossene Wirtschaftsplan, der vom Vorstand umgesetzt wird. Unabhängig hiervon kann der Aufsichtsrat eine Geschäftsordnung für den Vorstand erlassen, in der Wertgrenzen für die Zustimmungspflichtigkeit einzelner oder grundsätzlicher Geschäfte geregelt werden.
- (4) Die Anstellung von Mitarbeitern erfolgt im Rahmen der Geschäftsordnung durch den Vorstand. Der Aufsichtsrat wird hierüber in jedem Falle in Kenntnis gesetzt.
- (5) Die Vorstandsmitglieder werden vom Aufsichtsrat bestellt. Die Bestellung erfolgt auf die Dauer von bis zu fünf Jahren. Die Wiederbestellung ist zulässig. Abweichend hiervon erfolgt die erstmalige Bestellung der Vorstandsmitglieder durch die Mitgliederversammlung für die Dauer bis zum Ablauf der ersten Aufsichtsratssitzung, in der über die Bestellung der Vorstandsmitglieder beschlossen wird.
- (6) Der Dienstvertrag mit dem geschäftsführenden Vorstand wird durch den Aufsichtsrat geschlossen. Der Aufsichtsrat wird hierbei von seinem Vorsitzenden vertreten.

## § 9 Zusammensetzung und Wahl des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus 19 Mitgliedern, die ihr Amt höchstpersönlich wahrnehmen.

- (2) Die Stadt Olching entsendet 6 Aufsichtsratsmitglieder durch Benennung gegenüber dem Vorstand. Zusätzlich ist der Erste Bürgermeister der Stadt geborenes Mitglied des Aufsichtsrates. Diese Mitglieder können jederzeit von der Stadt Olching gegenüber dem Vorstand durch Benennung eines neuen Mitglieds statt eines bisherigen Mitglieds gegenüber dem Vorstand neu entsandt werden.
- (3) 12 Mitglieder des Aufsichtsrates werden in der Mitgliederversammlung aus dem Kreis der Mitglieder oder deren Vertreter für die Dauer von fünf Jahren (Wahlperiode) gewählt, wobei die einzelnen Branchen, Vereine und sonstige Akteure in einem ausgewogenen Verhältnis stehen sollen. Grundsätzlich sollen die Gewerbetreibenden davon die Hälfte stellen. Eine Wiederwahl ist möglich. Jedes Mitglied ist einzeln zu wählen.
- (4) Für die von der Mitgliederversammlung gewählten Mitglieder gilt, dass mit der Beendigung der Mitgliedschaft der von einem Aufsichtsratsmitglied vertretenen juristischen Person oder Personenzusammenschlusses dessen/deren Amt als Aufsichtsrat endet. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft einer natürlichen Person endet auch die Mitgliedschaft dieser Person im Aufsichtsrat. Für ein aus dem Aufsichtsrat ausgeschiedenes Mitglied wird auf der nächsten Mitgliederversammlung ein neues Mitglied gewählt. Die Amtszeit dieses Mitglieds endet mit der Amtszeit der übrigen Aufsichtsratsmitglieder (Wahlperiode).
- (5) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden des Aufsichtsrates und einen Stellvertreter, wobei einer der beiden ein Mitglied gemäß Abs. 2 sein soll.
- (6) Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bilden und diesen allgemein oder im Einzelfall Aufgaben übertragen.

## § 10 Sitzungen und Aufgaben des Aufsichtsrates

- (1) Sitzungen sind einzuberufen, wenn es die Belange des Vereins erfordern oder drei Mitglieder des Aufsichtsrates oder ein Vorstandsmitglied dies verlangen. Der Aufsichtsrat tagt mindestens zweimal pro Jahr. Der Vorstand nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrates grundsätzlich beratend teil. Zusätzlich kann beratend ein sachverständiger Mitarbeiter der Stadt Olching oder ein anderweitig qualifizierter Experte teilnehmen.
- (2) Sitzungen des Aufsichtsrates werden vom Vorsitzenden mit einer Frist von 14 Tagen unter Angabe einer Tagesordnung sowie der zu behandelnden Gegenstände schriftlich oder per E-Mail einberufen, wobei der Tag der Absendung und der Sitzung nicht gezählt wird. Der Vorsitzende leitet die Sitzung. Über die Ergebnisse der Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von Sitzungsleiter zu unterzeichnen und allen Mitgliedern des Aufsichtsrates zuzuleiten ist.

- (3) Die Beschlussfähigkeit des Aufsichtsrates ist gegeben, sofern neben dem Aufsichtsratsvorsitzenden oder dessen Vertreter mindestens 9 weitere Aufsichtsratsmitglieder anwesend sind.
- (4) Aufgaben des Aufsichtsrates sind:
  - a. Berufung und Abberufung der Vorstandsmitglieder
  - b. Abschluss, Änderung und Kündigung des Dienstvertrages mit dem geschäftsführenden Vorstand
  - c. Entscheidung über die Erteilung einer Einzelvertretungsvollmacht sowie der Befreiung nach § 181 BGB für einzelne Vorstandsmitglieder
  - d. Erlass einer Geschäftsordnung für den Vorstand
  - e. Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan des Vereins
  - f. Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen den Vorstand
  - g. Genehmigung zum Erwerb, zur Veräußerung oder Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten
  - h. Genehmigung zur Aufnahme von Krediten
  - i. Beratung über Angelegenheiten, die der Entscheidung der Mitgliederversammlung vorbehalten sind sowie über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung
- (5) Der Aufsichtsrat bildet aus seiner Mitte einen Kassenprüfungsausschuss, der aus drei Mitgliedern besteht und dessen Aufgaben die Überprüfung der Kasse und des Jahresabschlusses sind. Dieser Ausschuss berichtet auch direkt an die Mitgliederversammlung.
- (6) Wahlen und Beschlüsse des Aufsichtsrates erfolgen, sofern in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Aufsichtsratsmitglieder.
- (7) Beschlüsse des Aufsichtsrates können auch im Wege schriftlicher Abstimmung oder per E-Mail im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrates dieser Beschlussfassung widerspricht. In diesen Fällen ist vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates eine Niederschrift des Beschlusses anzufertigen und allen Mitgliedern zuzuleiten.

## § 11 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Geschäftsjahr unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen schriftlich oder per E-Mail einberufen und von einem Vorstandsmitglied grundsätzlich geleitet, es sei denn, die Versammlung beschließt einen anderen Versammlungsleiter. Die Frist beginnt einen Tag nach Absendung der Ladung an die dem Verein letztbekannte Adresse. Die Einladung mit Tagesordnung ist auf der Website des Vereins bekannt zu geben. Weitere Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand nach Bedarf oder auf schriftlichen Antrag an den Vorstand von mindestens 10 % der Mitglieder unter Angabe von Zweck und Gründen einzuberufen. Die Einladung muss schriftlich unter Angabe der Tagesordnung erfolgen. Weitere Beratungs- und Beschlussgegenstände von Mitgliedern, die spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingehen, müssen von der Mitgliederversammlung behandelt werden. Eine aktualisierte Tagesordnung ist unverzüglich auf der Website des Vereins bekannt zu geben.
- (2) Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
  - a. Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrates
  - b. Entgegennahme und Genehmigung des schriftlichen Jahresberichts des Vorstands und des Jahresabschlusses
  - c. Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates
  - d. Entscheidung über den Einspruch gegen den Ausschluss eines Mitglieds
  - e. Beschlussfassung über Satzungsänderungen
  - f. Beschlussfassung über die Beitragsordnung und deren Änderung
  - g. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
  - h. Beschlussfassung über alle sonstigen Anträge
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt mit qualifizierter Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme.
- (4) Bei Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von mindestens drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Eine beabsichtigte Satzungsänderung ist in der Einladung zu einer Mitgliederversammlung anzukündigen und der Text der neuen Satzungsbestimmung bekannt zu geben.
- (5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Die Einsichtnahme in dieses Protokoll ist jedem Mitglied gestattet.

## §12 Buchführung, Jahresabschluss und Wirtschaftsplanung

- (1) Die Bücher des Vereins werden nach den Grundsätzen der kaufmännischen Buchführung geführt.
- (2) Der Jahresabschluss des Vereins besteht aus einer Bilanz und einer Gewinn- und Verlustrechnung mit Anhang. Der Jahresabschluss ist durch den Kassenprüfungsausschuss zu prüfen. Der Kassenprüfungsausschuss berichtet dem Aufsichtsrat sowie der Mitgliederversammlung.
- (3) Der Vorstand stellt so rechtzeitig vor Beginn des Jahres einen Wirtschaftsplan auf, dass dieser spätestens zum 1.11. des Vorjahres beschlossen werden kann. Der Wirtschaftsplan beinhaltet eine kurze Darstellung der geplanten Aktivitäten, eine Planergebnisrechnung sowie eine Liquiditätsplanung und einen Stellenplan. Die Stadt Olching erhält umgehend eine Abschrift des Wirtschaftsplanes.

## § 13 Ausschüsse und Arbeitsgruppen

- (1) Zur Erfüllung besonderer Aufgaben des Vereins und zur Unterstützung des Vorstandes können durch den Aufsichtsrat Ausschüsse und Arbeitsgruppen gebildet werden.
- (2) Für einzelne Projekte und Aufgaben oder größere Veranstaltungen werden gesonderte Arbeitskreise durch den Vorstand gebildet und geleitet. Die Mitglieder sind berechtigt und aufgefordert, aktiv in diesen Arbeitskreisen teilzunehmen.
- (3) Die Mitglieder des Vereins und der nicht hauptamtliche Vorstand arbeiten ehrenamtlich in Arbeitskreisen und bei Veranstaltungen mit. Eine Vergütung oder Aufwandsentschädigung für diese Tätigkeiten ist mit Ausnahme von Sachaufwendungen nicht vorgesehen. Durch Beschluss des Aufsichtsrates kann den ehrenamtlichen Vorständen eine pauschale Jahresvergütung in Höhe der sogenannten Ehrenamtszuschale in Anlehnung an den Höchstbetrag aus § 3 Nr. 26a EStG gezahlt zu werden. Diese Höchstgrenze verändert sich analog zu § 3 Nr. 26a EstG.



## § 14 Auflösung des Vereins

- (1) Der Beschluss über die Auflösung des Vereins muss in einer Mitgliederversammlung gefasst werden, in der mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend sein muss.
- (2) Ist in dieser Mitgliederversammlung nicht die Hälfte der Mitglieder anwesend, so ist innerhalb einer Frist von drei Monaten unter Beachtung der Ladungsfristen und Formvorschriften des § 9 der Satzung eine neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienen beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (3) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Liquidatoren der Vorstand. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des BGB (§§ 47 ff).
- (4) Sollte zum Zeitpunkt der Auflösung des Vereins Vermögen vorhanden sein, so ist dieses der Stadt Olching mit der Zweckbestimmung zu übergeben, dass dieses Vermögen grundsätzlich entsprechend den Zielsetzungen dieses Vereins verwendet werden muss.

Olching, den 27.11.2019

gez. Nadine Klinder, Vorstand

gez. Sandra Pfend-Strobel, Vorstand

gez. Rainer Saalfeld, Vorstand

Satzung errichtet am 14.03.2018

Zuletzt geändert am 27.11.2019